

## Einlagenrückgewähr: Neuere und neueste Rechtsprechung

Auslegung von  
Gemeinderatsbeschlüssen

Verbraucherstreitigkeiten  
Schlichtungsstelle

RL-Vorschlag Wettbewerb  
Private Enforcement

Eventualkündigung und  
Sozialwidrigkeit

Genossenschaft  
Ungeschriebene GV-Kompetenzen

EuGH: „Globaler“  
Vorsteuerschlüssel?

# Abfallrecht und Raumordnung

*Das AWG 2002 ist im Anlagengenehmigungsverfahren „widmungsblind“. So will es zumindest der Gesetzgeber. Der US hat jüngst mit einer Entscheidung aufhorchen lassen, die – auf den ersten Blick – Gegenteiliges vermuten lässt. Dennoch bleibt es bei der bisher in der Lit vertretenen Meinung: Das AWG 2002 ist widmungsblind.*

## Gedankenlesen beim Gesetzgeber?

PETER SANDER / DAVID SUCHANEK

### A. Einleitung und Problemstellung

Mit dem Ersatz des AWG 1990 durch das AWG 2002<sup>1)</sup> ist es zu einer Kompetenzverschiebung im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle vom Landes- hin zum Bundesgesetzgeber gekommen.<sup>2)</sup> Die Länder haben dabei rechtlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich Errichtung und Betrieb von Behandlungsanlagen eingebüßt. Das Abfallanlagenrecht ist seither bundesweit einheitlich in den §§ 37 ff AWG geregelt. Der Gestaltungsspielraum von Gesetzgebung und Vollzug auf Landesebene ist in der Konzentrationsanordnung des § 38 AWG aufgegangen. Während diese Konzentration insofern zu einer Effizienzsteigerung im Genehmigungsverfahren beiträgt, stellt sich in der Praxis insb iZm raumplanerischen Vorgaben auf Gemeinde- und Landesebene oftmals die Frage, ob und inwieweit Vorgaben in Flächenwidmungsplänen (und anderen raumplanerischen Instrumenten) für das Erteilen einer Bewilligung von Relevanz sein können.

Der vorliegende Beitrag nähert sich dieser Fragestellung bewusst nicht von Seiten des Baurechts, weil diese Aspekte durch die eindeutige Rsp<sup>3)</sup> bereits hinreichend klargestellt wurden, sondern untersucht primär die sonstigen mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmungen iSd § 38 Abs 1 AWG und deren mögliches Zusammenspiel mit raumplanerischen Vorgaben auf Landes- und Gemeindeebene.

### B. Die Mitanzwendung von Genehmigungsbestimmungen nach § 38 Abs 1 AWG

#### 1. Die Konzentrationsanordnung des § 38 Abs 1 AWG

Ähnlich wie andere umweltrechtliche Regelungen enthält auch das AWG in seinem § 38 eine umfassende Konzentrationsbestimmung für nach § 37 AWG genehmigungspflichtige Anlagen. In § 38 Abs 1 AWG werden die landesrechtlichen Genehmigungsmaterien taxativ aufgelistet, die häufig bei Behandlungsanlagen zur Anwendung kommen.<sup>4)</sup>

Auf den ersten Blick scheint daher klar zu sein, dass ein Raumplanungsinstrument im abfallrechtlichen Verfahren dort von Relevanz ist, wo es vom Gesetzgeber als Tatbestandsmerkmal eines entsprechenden Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Unter-

Dr. Peter Sander ist Partner bei der auf öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei Niederhuber & Partner und Autor zahlreicher Publikationen. MMag. David Suchanek ist Rechtsanwaltsanwärter bei Niederhuber & Partner.

1) BGBl I 2002/102; im Folgenden kurz „AWG“.

2) Vgl zB VwGH 29. 1. 2004, 2003/07/0101.

3) VwGH 18. 12. 2012, 2011/07/0190; 16. 9. 1999, 99/07/0075; VfGH 15. 3. 2000, V 226/97.

4) Vgl ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 98.

sagungstatbestands normiert worden ist.<sup>5)</sup> Dies dürften auch die Erwägungen gewesen sein, die den US zur Prägung eines entsprechenden Rechtssatzes veranlasst haben.<sup>6)</sup> In dieser „Erscheinungsform“ kann man Raumplanungsinstrumente auch als „harte Kriterien“ bezeichnen. Im Gegensatz dazu können Raumplanungsinstrumente – insb im Zuge von Interessenabwägungen – auch als insofern „weiche Kriterien“ in Erscheinung treten,<sup>7)</sup> denen allerdings nicht zwingend projektvernichtende Wirkung zukommen muss.

## 2. Die E „Neudorf“: Raumplanungsinstrumente als zu harte Kriterien?

Wie oben angesprochen, hat der US in der E *Neudorf* den Rechtssatz geprägt, dass – verkürzt ausgedrückt – auch im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren (auch unter dem „Dach“ des § 17 UVP-G) raumplanerische Vorgaben zu beachten sind, wenn dies ein Materiengesetz (hier: Bgld Naturschutz- und LandschaftspflegeG, „Bgld NSchG“) anordnet. Der verfahrensgegenständliche Flächenwidmungsplan und das Raumordnungsprogramm wirkten im Ausgangsfall nach der oben dargestellten Dogmatik als hartes Kriterium. Was auf den ersten Blick unspektakulär erscheint, verdient nähere Betrachtung, weil der entsprechende naturschutzrechtliche Genehmigungstatbestand im konkreten Ausgangsfall weder die Wirkung des Flächenwidmungsplans noch des für den gegenständlichen Fall relevanten Landesraumordnungsprogramms explizit anordnete. Vielmehr finden sich die Bestimmungen, die die Wirkung der Raumplanungsinstrumente anordnen, im Bgld Raumplanungsg (§ 2 e Abs 2 und § 20 Abs 1 Bgld RPIG).

Während § 2 e Abs 2 Bgld RPIG für „Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen“ (§ 2 a Abs 1 Bgld RPIG) anordnet, dass Maßnahmen iSd § 2 a Abs 1 nur zulässig sind, wenn sie dem Landesraumordnungsplan nicht widersprechen, verlangt § 20 Abs 1 Bgld RPIG die Übereinstimmung von sonstigen, sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften mit dem Flächenwidmungsplan. Im Ausgangsfall würde – so der US – das Projekt (Anlage zur mikrobiologischen Behandlung kontaminierter Böden) beiden Bestimmungen widersprechen. Die Bewilligung wird im Ergebnis aber aus Gründen verneint, die sich nicht im naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand des Bgld NSchG selbst, sondern im Bgld RPIG finden.

Es stellt sich daher die Frage, ob solche Bestimmungen, die eine generelle Übereinstimmung mit einem Instrument der Raumplanung fordern, im abfallrechtlichen Verfahren (mit-)anzuwenden sind oder nicht. Die Mitanzwendung des Raumordnungsrechts iSd § 38 Abs 1 AWG in dieser Form ist uE vor dem Hintergrund einer historischen, systematisch-teleologischen und verfassungskonformen Interpretation zu hinterfragen.

## 3. Auslegung des § 38 Abs 1 AWG

Wie auch der US zunächst die Materialien für das oben beschriebene Ergebnis heranzieht, sind auch

uE zuerst die Erläut zur Auslegung der Bestimmung heranzuziehen:<sup>8)</sup> „Die Mitanzwendung des Raumordnungsrechts bezieht sich auf allfällige Genehmigungsbestimmungen, nicht jedoch auf Planungskompetenzen.“

Der US leitet daraus ab, dass sich die Mitanzwendung des Raumordnungsrechts auf Genehmigungsbestimmungen iSv Genehmigungsvoraussetzungen bezieht. Sofern also das Raumordnungsrecht (wie zB § 2 e Abs 2 und § 20 Abs 1 Bgld RPIG) die Übereinstimmung mit einem Planungsinstrument verlangt, wären diese mitanzuwenden. Auch wenn uns bewusst ist, dass es sich dabei um eine Auslegung einer Auslegungshilfe zum Gesetzestext handelt, sollte der oben zitierte Satz in den Materialien verdeutlichen, dass nur Genehmigungen iSv Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen wie zB Raumverträglichkeitsprüfungen aufgrund der Anordnung des § 38 Abs 1 AWG mitanzuwenden sind,<sup>9)</sup> nicht jedoch sonstige Vorschriften des Raumordnungsrechts, wie die erwähnten des Bgld RPIG. Derartige Bestimmungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers im abfallrechtlichen Verfahren genehmigungsrechtlich (zumindest als hartes Kriterium) irrelevant bleiben. Bezüglich § 20 Abs 1 Bgld RPIG ist darüber hinaus noch zu hinterfragen, ob dieser im gegenständlichen Fall überhaupt zur Anwendung kommen kann, weil es sich bei der AWG-Bewilligung, die im Zuge einer UVP-Bewilligung erteilt werden sollte, um keine „Bewilligung (...) auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften“ handelt.

Nach der Spruchpraxis des US<sup>10)</sup> sind Raumordnungs- und Flächenwidmungsverfahren uÅ nicht vom Regime der UVP betroffen, weil sie gem § 2 Abs 3 UVP-G keine Genehmigungen sind. Auch der AWG-Gesetzgeber stellt – wie erwähnt – auf Projekt-Genehmigungsbestimmungen ab. Bei § 2 e Abs 2 und § 20 Abs 1 Bgld RPIG handelt es sich nachgerade nicht um Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Untersagungstatbestände, sondern lediglich um Genehmigungsvoraussetzungen, die mangels entsprechender Anordnung im mitanzuwendenden naturschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand keine Anknüpfung im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren finden dürfen. UE spricht das klare Bekenntnis des Gesetzgebers in den Erläut dafür, dass derartige Bestimmungen, nach denen die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan oder einem anderen Raumplanungsinstrument gegeben sein muss, in einem Verfahren nach § 37 AWG nicht anzuwenden sind.<sup>11)</sup>

5) *Madner/Niederhuber in Holoubek/Potacs* (Hrsg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts II<sup>3</sup> (2013) 941, 971 f.

6) US 21. 5. 2012, 1A/2011/11 – 11, *Neudorf*.

7) ZB § 17 Abs 3 ForstG; VwGH 16. 9. 1999, 99/07/0075; 12. 11. 2001, 99/10/0145; 16. 4. 2004, 2001/10/0156; zuletzt 18. 12. 2012, 2011/07/0190 zu § 5 Z 7 Sbg NSchG.

8) ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 99.

9) *Madner/Niederhuber in Holoubek/Potacs* (Hrsg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts II<sup>3</sup> (2013) 941 (971 f); *List/Schmelz*, Abfallwirtschaftsgesetz 2002<sup>3</sup> (2009) 263; *Sander in Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht (2013) AWG § 38 Rz 15.

10) Vgl US 19. 6. 2009, 5A/2009/4 – 13, *Graz Gries*.

11) So auch *Kind/List/Schmelz*, Abfallwirtschaftsgesetz (1999) 481.

Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch eine systematisch-teleologische Auslegung des § 38 Abs 1 AWG. Dessen Sinn und Zweck ist es, die kommunale Flächenwidmung auszuschalten. Daher ist nicht einzusehen, warum der Landesgesetzgeber „über die Hintertür“ doch wieder ein derartiges Genehmigungskriterium statuieren darf, mit dem er Gemeinden im Ergebnis wieder die Möglichkeit verschafft, Projekte über die Flächenwidmung zu verhindern.<sup>12)</sup> Dem VfGH,<sup>13)</sup> der es scheinbar nicht zulässt, § 38 Abs 2 AWG zu dieser Frage ins Treffen zu führen, ist daher nicht (mehr) zuzustimmen.<sup>14)</sup>

Für die vorliegende Fragestellung ist – vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bezüge im Abfallrecht – jedenfalls auch eine verfassungskonforme Interpretation anzustrengen. Die explizite kompetenzrechtliche Grundlage für das Abfallrecht, das zuvor ein Dasein als Querschnitts- bzw Annexmaterie „fristete“, wurde erst durch die B-VG-Nov 1988<sup>15)</sup> geschaffen. Danach sollte der Bund die Kompetenz zur Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich der gefährlichen Abfälle erhalten. Zur Erlassung von Regelungen bezüglich nicht gefährlicher Abfälle („andere Abfälle“) ist der Bund nur zuständig, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Von dieser Bedarfskompetenz hat der Bundesgesetzgeber mit dem AWG Gebrauch gemacht und das Anlagenrecht einheitlich geregelt. Es stellt sich daher die Frage, wie weit der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ reicht und wie weit ihn der Bundesgesetzgeber in Anspruch nehmen darf bzw in Anspruch genommen hat.

Nach den Erläut<sup>16)</sup> zur B-VG-Nov 1988, die auch die Bundeskompetenz für gefährliche und die Bundesbedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle mit sich gebracht hat, umfasst die Zuständigkeit des Bundes „die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen (aller Art)“. Noch deutlicher ist der Verfassungsgesetzgeber in den Erläut<sup>17)</sup> hinsichtlich der Festlegung des Standorts von Abfallbeseitigungsanlagen, die er ausdrücklich dem Bund im Rahmen seiner Fachplanungskompetenz zuordnet. Auch der AWG-Gesetzgeber (zum AWG 1990) versteht diesen Hinweis als eindeutige Kompetenz des Bundes zur raumplanerischen Standortfestsetzung.<sup>18)</sup> Der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ ist dabei ein denkbar umfassender<sup>19)</sup> und umfasst auch die Möglichkeit zu einer, die allgemeine (überörtliche und örtliche) Raumplanung zurückdrängenden Fachplanung (Standortfestsetzung).<sup>20)</sup> Es besteht also kein Zweifel, dass der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft für gefährliche Abfälle“ auch eine Fachplanungskompetenz des Bundes beinhaltet und die Länder mit der B-VG-Nov 1988 ihre Kompetenz zur Regelung von Standortfragen im Bereich der örtlichen und überörtlichen Raumordnung verloren haben.<sup>21), 22), 23)</sup>

Wenngleich hinsichtlich gefährlicher Abfälle klar ist, dass kein Raum für eine Regelung auf Landesebene bleibt, stellt sich hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle die Frage, ob der Bund von seiner Bedarfskompetenz derart Gebrauch gemacht hat, dass es den Landesgesetzgebern verwehrt ist, Regelungen

zur Standortfestlegung von Abfallbehandlungsanlagen zu erlassen. Da nämlich der Bund mit dem AWG von seiner Bedarfskompetenz bezüglich nicht gefährlicher Abfälle Gebrauch gemacht hat, dies aber nicht explizit auch hinsichtlich der raumplanerischen Standortfestlegungen, kommt diese Kompetenz nach wie vor den Ländern zu.<sup>24), 25)</sup> Im Gegensatz zu Standortausweisungen, die sich auf Anlagen für die Behandlung von gefährlichen Abfällen beziehen, besteht bezüglich Standortausweisungen hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle daher ein kompetenzrechtlicher Spielraum, dessen Inanspruchnahme durch die Länder verfassungsrechtlich nicht a priori verfehlt ist. Nach zutreffender Ansicht von *Nußbaumer*<sup>26)</sup> ist es im Hinblick auf die umfassende Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz durch den Bund allerdings nicht argumentierbar, dass der Landesgesetzgeber

12) Auch die Ansicht von *Nußbaumer* (*Nußbaumer in Hauer/Nußbaumer, Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht* [2007] 381, 409 f FN 85) geht in Richtung einer teleologischen Reduktion bezüglich der Mitbewilligungspflicht des § 38 Abs 2 AWG. Vgl zum AWG 1990 auch *List/Wolfslehner, Das Abfallwirtschaftsgesetz – Verfassungskonform? ecolex* 1992, 377 (379).

13) VfGH 15. 10. 1992, B 258/91, wonach § 29 Abs 13 AWG 1990 nichts über die Geltung der Flächenwidmungsvorschriften für Depo-nien iSd § 29 Abs 3 Z 6 AWG 1990 aussagt.

14) Der VfGH, der sich bei seiner Begründung auf die Materialien stützt, würde bei der aktuellen Rechtslage des AWG aber möglicherweise zu einem anderen Ergebnis kommen, weil es seit Inkrafttreten des AWG das klare Bekenntnis des Gesetzgebers in den Erläut gibt, wie die Mit-anwendung des Raumordnungsrechts zu verstehen ist.

15) BGBl 1988/685.

16) ErläutRV 607 BlgNR 17. GP 8.

17) ErläutRV 607 BlgNR 17. GP 9.

18) ErläutRV 1274 BlgNR 17. GP 26.

19) *B. Raschauer*, Landesgesetzgebungsbefugnis im Abfallrecht, *ecolex* 1991, 356.

20) *Wenger/B. Raschauer*, Das Recht der Wirtschaftslenkung, in *Wenger* (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts II (1990) 147 (150).

21) Vgl *Madner*, Die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen (1995) 50 ff; *Sander*, AWG § 37 Rz 4.

22) Anders VfGH 7. 3. 1995, B 1363/93, der es offensichtlich als zulässig erachtet, dass die Länder – trotz der expliziten Kompetenzzuordnung bezüglich gefährlicher Abfälle in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG an den Bund – Raumplanungskompetenzen ausüben. Diese Entscheidung ist uE verfehlt, da dem Bund die Fachplanungskompetenz hinsichtlich gefährlicher Abfälle zukommt. Aus dem Prinzip der Exklusivität in der Bundesverfassung ist abzuleiten, dass die Länder einen Sachverhalt nicht regeln dürfen, auch wenn der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (vgl zB *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>9</sup> [2012] Rz 271). Raumordnungsrechtliche Regelungen der Länder bezüglich gefährlicher Abfälle sind daher ausnahmslos verfassungskonform einschränkend auszulegen. Möglicherweise würde der VfGH aber auch hier nach der aktuellen Rechtslage anders entscheiden, da die Erläut zum AWG 2002 eine klare Aussage, wie die Mitbewilligung des Raumordnungsrechts zu verstehen ist, enthalten.

23) *List/Wolfslehner*, *ecolex* 1992, 377 (379).

24) *Nußbaumer in Hauer/Nußbaumer*, Österreichisches Raum- und Fach-planungsrecht (2007) 381 (386).

25) *List/Wolfslehner*, *ecolex* 1992, 377 (379), nach denen § 29 AWG 1990 verfassungskonform auch hinsichtlich Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle dahin auszulegen ist, dass örtliche Raumord-nungsbelange unbeachtlich sind; so auch *Sander*, AWG § 37 Rz 4.

26) *Nußbaumer in Hauer/Nußbaumer*, Österreichisches Raum- und Fach-planungsrecht (2007) 381 (409 f).

dann im Ergebnis doch wieder ein abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungskriterium für Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle statuiert werden können soll.

Fraglich ist nach *Nußbaumer* allerdings auch, ob der Bund von seiner Bedarfskompetenz keinen umfassenden Gebrauch gemacht hat, nur weil er keine ausdrückliche Regelung betreffend eine Standortplanung für Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle vorgesehen hat. In die gleiche Richtung deuten *Kind/List/Schmelz*,<sup>27)</sup> nach deren Ansicht die Bedarfskompetenz auch dergestalt in Anspruch genommen werden darf, als der Bundesgesetzgeber regelt, dass bestimmte Flächenausweisungen oder Standortfestlegungen eben nicht gelten sollen. Eine derartige geregelte Nicht-Inanspruchnahme lässt sich aus den oben zitierten Erläuterungen zum AWG bzw. bezüglich der Flächenwidmungspläne aus § 38 Abs 2 AWG zweifellos herleiten. Sofern man die aktuelle Regelung über die Mitwirkung im AWG – wie eben beschrieben – dahingehend auslegt, dass der Bund seine Kompetenz bewusst dadurch in Anspruch genommen hat, Standortausweisungen eben nicht zu regeln, sprechen auch verfassungsrechtliche Überlegungen dafür, Standortausweisungen der Gemeinden und Länder auch bezüglich nicht gefährlicher Abfälle unberücksichtigt zu lassen.

Zudem wäre auch denkbar, dass der Bund die Standortfrage im AWG explizit geregelt hat, weil der ASt Angaben zur Eignung des vorgesehenen Standorts der Abfallbehandlungsanlage tätigen muss,<sup>28)</sup> die im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft werden.<sup>29)</sup> Insofern besteht die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz durch den Bund nicht in einer bewussten Nicht-Regelung, sondern sogar in einer expliziten Regelung.

Abschließend bleibt noch die Frage offen, ob die obigen Schlussfolgerungen auch für Genehmigungstatbestände gelten, die gem § 38 Abs 1 AWG mitanzuwenden sind (zB ein naturschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand) und eine Wirkung des Flächenwidmungsplans als hartes Kriterium (Tatbestandsmerkmal) vorsehen. Wenngleich die besseren Gründe dafür sprechen würden, wäre eine Anwendung des Gesetzes gegen den Wortlaut erforderlich, vermutlich bei verfassungskonformer Auslegung (sofern eine solche möglich) aber auch geboten.

### C. Fazit

Dem Fazit soll vorangestellt werden, dass auch die Autoren eine planmäßige und vorausschauende Gestaltung des Lebensraums, insb vor dem Hintergrund der sich verknappenden Ressource Boden, als unerlässlich erachten. Leider kommt es in der Praxis – wenn auch nur in seltenen Ausnahmefällen – vor, dass Raumplanungsinstrumente vorgeschoben werden, um ungewollte Projekte aus unsachlichen Gründen zu verhindern. Solange die Raumplanungsinstrumente, egal ob auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, ohne effektive Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeit der Betroffenen „über den Köpfen“ im wahren Sinne des Wortes verordnet werden, haben die Betroffenen kaum Einflussmöglichkeiten auf die

Standortfrage. Den Betroffenen und der AWG-Behörde bleibt nur die Möglichkeit, eine dem Projekt entgegenstehende (und sachlich nicht gerechtfertigte) Standortausweisung durch eine interpretative Lösung unberücksichtigt zu lassen. Wie der Beitrag aufgezeigt hat, bestehen gute Argumente für eine solche interpretative Lösung, sofern der Wortlaut eines Genehmigungstatbestands dem nicht widerspricht.

Nach dem Willen des AWG-Bundesgesetzgebers erschöpft sich die Mitwirkung des Raumordnungsrechts gem § 38 Abs 1 AWG im abfallrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren in allfälligen Projekt-Genehmigungstatbeständen (Bewilligungen, Genehmigungen und Untersagungen) wie zB Raumverträglichkeitsprüfungen. Allgemeine Regelungen, die die Übereinstimmung mit einem Raumplanungsinstrument der Gemeinde oder des Landes zum Inhalt haben, dürfen daher kein Genehmigungshindernis bilden.

Dafür spricht va die schon erwähnte historische Auslegung anhand der Materialien zum AWG. Sofern sich Standortausweisungen von Raumplanungsinstrumenten der Länder oder Gemeinden auf Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle beziehen, sind diese verfassungskonform einschränkend auszulegen. Es sprechen aber auch gute Gründe dafür, eine verfassungskonform einschränkende Auslegung auch bei Standortausweisungen für Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle vorzunehmen.

27) *Kind/List/Schmelz*, AWG-Abfallwirtschaftsrecht (1999) 481.

28) Vgl § 39 Abs 1 Z 1 AWG.

29) Vgl zum AWG 1990 *List/Wolflechner*, *ecolex* 1992, 377 (379).

#### SCHLUSSTRICH

*Das AWG 2002 war schon immer widmungsblind, durch die jüngere Rsp hat sich diesbezüglich nichts geändert. Auch wenn noch keine höchstgerichtlich abgesicherte Klarheit besteht, sprechen die besseren Gründe dafür, sowohl für den Bereich gefährlicher Abfälle, als auch jenem bezüglich nicht gefährlicher Abfälle in verfassungskonformer Interpretation projektverhindernden Gestaltungsspielraum durch die Raumplanung zu verneinen.*